

XXXV.

Verbot

wider die Leibeigene im Amt Neuhaus, Delbrück und Böke, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen.

Von 1725.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Köln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Churfürst-Legatus natus des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Münster und Hildesheim, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Oberen-Pfalz, in Westphalen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borbeck und Werth &c. &c. Fügen hiemit zu wissen, welcher gestalt Uns zum höchsten Missfallen gereiche, daß Unsere Leibeigenen behörde im Amt Neuhaus, Delbrück und Böke dem eingezogenen Bericht nach das auf ihren Höfen und Gründen vorhandene fruchtbare Eichen-Holz nach eigenen Besieben verhauen und veräußeren, und dadurch die Güter verderben, um dann diesem inskünftige vorzukommen; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst,

daß

XXXV. Verbot wider die Leibeigene im Amt &c. 355

daß keiner von Unseren Leibeigenen bemachtet seyn solle, feuchtabres Eichenholz ohne Vorwissen und Bevilligung Unserer Beamten zu fällen, und zu seiner eigenen Nothwendigkeit zu gebrauchen oder zu veräußeren, gestalten derselbe, so sich dessen untersangen wird, allemal wegen eines jeden Stamms Unserem Fisco mit fünf Goldgulden Straf verfallen seyn soll. Wann sie aber zum Bau oder zu anderen Behuf dergleichen Holzes bediget seyn, soll ihnen solches auf geschehene Anzeigung ohnweigerlich angewiesen werden, dahingegen dieselbe schuldig seyn, wenigstens jährlich 10 junge Eichen hinniederum anzupflanzen, und damit dieser Verordnung gehorsamst nachgelebt werde, sollen die Bdgte und Förstere die Höfe öfters visitiren, das darauf vorhandene Eichholz aufzeichnen, und diejenige, so dieser Unser Verordnung zuwider handeln, gehörigen Orts denuntiiren, ihnen dieserthalb von jedem Excess 6 Groschen, welche der Verbrecher bezahlen soll, und im übrigen für habende Müh das gewöhnliche Pfandt- und Anweisungsgeld hiemit zugelegt werden soll; Wornach sich dann Unsere Neuhausische Beamte sowohl als auch Bedermanniglich zu richten hat. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum München den 28. Februarii 1725.

Clement August. (L.S.)